


**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Z  
Sitzung vom 25. August 1976**

	<b>Baudirektion Kanton Zürich</b>	<b>TBA</b>
	<b>PLANVERWALTUNG</b>	
	<b>PBG</b>	
Uitikon		0248-0031

**4295. Quartierplan (Teilrevision).** Am 28. Mai 1976 ersuchte der Gemeinderat Uitikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 27. Oktober 1975 betreffend Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2070/1958 genehmigten Quartierplans Stockrüti. Dieser Beschluss wurde am 4. November 1975 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 24. Mai 1976 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse mehr anhängig.

Uitikon a.A.

Die ursprünglich vorgesehenen durchgehenden Strassen, die Haldenstrasse zwischen Schlierenstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 3, und Allmendstrasse sowie die Lättenstrasse zwischen Haldenstrasse und Allmendstrasse, werden im Bereich der Oberen Stockrütistrasse unterbrochen. Ebenfalls unterbrochen als Fahrverbindung wird die Obere Stockrütistrasse im Bereich der Haldenstrasse. Der geänderte Quartierplan Stockrüti kommt der Forderung nach ruhigen Wohnquartieren ohne Fremdverkehr entgegen. Eine einwandfreie Verkehrserschliessung bleibt trotzdem gewährleistet. Der nordwestliche Teil der Haldenstrasse wurde in Wängistrasse und der entsprechende Teil der Lättenstrasse in Breitacherstrasse umbenannt. Die entstehenden Sackstrassen werden durch je einen Fussweg miteinander verbunden.

Die mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2070/1958 an der Halden- und an der Lättenstrasse festgesetzten Baulinien sowie die festgesetzte Niveaulinie an der Oberen Stockrütistrasse werden teilweise aufgehoben. Gleichzeitig wird eine dabei entstehende Baulinienlücke an der Oberen Stockrütistrasse geschlossen sowie die Niveaulinie an derselben Strasse zwischen Lätten- und Haldenstrasse neu festgesetzt.

Der Genehmigung der Revisionsvorlage steht nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates Uitikon vom 27. Oktober 1975 betreffend Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2070/1958 genehmigten Quartierplans Stockrüti, umfassend die teilweise Aufhebung der drei durchgehenden Strassen, Haldenstrasse, Lättenstrasse und Obere Stockrütistrasse, Festsetzung von Fusswegverbindungen, Aufhebung von Baulinien an der Halden- und an der Lättenstrasse, Schliessung einer Baulinienlücke an der Oberen Stockrütistrasse sowie teilweise Aufhebung und Neufestsetzung der Niveaulinie an der Oberen Stockrütistrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.